

CDU-Fraktion der Stadt Oberzent • Gasse 9 • 64760 Oberzent



An den Vorsteher der
Stadtverordnetenversammlung Oberzent

Herrn Claus Weyrauch

Metzkeil 1

64760 Oberzent



Oberzent, 27.08.2018

Antrag für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2018

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Oberzent stellt folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung der Stadt Oberzent soll eine Gefahrenabwehrverordnung - basierend auf der Rechtsgrundlage der §§ 71, 74 und 78 des Hessischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) - erstellen. Der Titel soll lauten: „Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Oberzent.“

Begründung:

Auf dem Stadtgebiet Oberzent gab es und gibt es immer wieder kontroverse Diskussionen in der Bevölkerung zu folgenden Themen:

z.B.:

- Ordnungswidrige Hundehaltung
- Verursachung von Lärm und Schmutz im öffentlichen Bereich
- Alkoholkonsum auf öffentlichen Wegen und Plätzen

Aufgrund der mangelnden rechtlichen Grundlage zur Ahnung der geschilderten Lebenssachverhalte bestehen für die Verwaltung/ Ordnungsamt nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Mithilfe einer Gefahrenabwehrverordnung kann hingegen auf die örtlichen Probleme und Brennpunkte eingegangen werden. Es besteht somit die Möglichkeit zu definieren „Was man haben will, bzw. was nicht“.

Aus Musterverordnungen können eine Vielzahl von Regelungszwecken entnommen werden.

Folgende Beispiele sollen eine Orientierung geben:

- Hundehaltung; alle Belange - Anleinen, Meiden von Kinderspielplätze, Geschäft
- Plakatierung; Parteien im Wahlkampf, Werbung etc.
- Nutzung öffentlicher Anlagen
- Benutzung der Kinderspielplätze , Grünanlagen und Bolzplätze
- Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Wohnmobile
- Tierhaltung , Haus- und Stalltiere
- Fütterungsverbote
- Fahnen, Überspannungen
- offenes Feuer im Freien
- Aufgrabungen und sonstige Arbeiten
- Hausnummern
- Verkehrsbehinderungen- und -gefährdungen; Schneeräumpflicht
- Anpflanzungen
- Schutz der Nachtruhe und der Sonn – und Feiertage vor ruhestörendem Lärm
- Alkoholenuss in der Öffentlichkeit, Drogenkonsum, Rauchen
- Zelten
- Wasserflächen
- Gefährdendes Verhalten (Auffangtatbestand)

Zu den o.a. Punkten können Ausnahmetatbestände durch die Stadt zugelassen werden. Es empfiehlt sich ferner für die Ahnung der Ordnungswidrigkeiten Geldbußen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver von Falkenburg

Fraktionsvorsitzender